

FS

Forum Strafvollzug

Zeitschrift für Strafvollzug
und Straffälligenhilfe

Arbeit und Vergütung in Haft

Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juni 2023

Einführung in den Schwerpunkt

Stefan Suhling, Susanne Gerlach

Die Systematik der Gefangenenvergütung

Diana Scheer

Wesentliche Regelungen zur Gefangenenvergütung: NRW

Sina Münster

Wesentliche Regelungen zur Gefangenenvergütung: Bayern

Carmen Remke, Cornelius Patzinger

Reform der Hamburgischen Vollzugsgesetze

Louisa Renner, Tore Vetter

Neuregelung der Gefangenenvergütung in Bayern, Hamburg und NRW

Mario Bachmann, Frank Neubacher

Evaluation der Wirksamkeit von Arbeit und Vergütung

*Stefan Suhling, Isabel Wittland, Johann Endres,
Sven Hartenstein, Debbie Schepers*

Psychosoziale Funktionen der Gefangenenarbeit und Resozialisierungsbereitschaft

Michael Ullmann, Johann Endres, Sabine Hommelhoff

Einfluss der Beschäftigung auf das Zusammenleben in Haft und die Arbeitsmarktintegration

Sandra Budde-Haenle

Handwerk im Hafthaus: (Wieder-)Eingliederung durch berufliche Perspektive

Ulrich Karp, Peter Dohmen

Interview: „Beim Umgang miteinander, da wird es schwierig“

Stefan Suhling, Karl-Heinz Redeker

Recht & Reform

Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe – Chancen und Herausforderungen für die freie Straffälligenhilfe

Svenja Böning, Gero Koßmann

Herausgeber

Gesellschaft für Fortbildung der
Strafvollzugsbediensteten e.V.



Redaktion

Frank Arloth
Heidi Drescher
Susanne Gerlach
Jochen Goerdeler
Gesä Lürßen
Stephanie Pfalzer
Stefanie Roos
Karin Roth
Stefan Suhling
Daniel Wolter

Zellenwände regen zum Nachdenken an!

Von Hans Tischler, Oberwachmeister und Dienstleiter am Gerichtsgefängnis Kronach.

Angeregt durch einen Artikel des Herrn Regierungsrat Hans Haege, Ebrach, über den Jugendstrafvollzug in dem Schweizer Erziehungsheim Uetikon, ließ ich mich durch den Kopf gehen, ob ich es nicht mit geringen Mitteln möglich machen könnte, die kahlen Zellenwände zu verwenden, um durch sie erzieherisch auf das Innenleben der Inhaftierten einzuwirken. Einige geeignete Wandsprüche entnahm ich den Heften unserer Zeitschrift, das war aber bei weitem nicht aus-

reichend. So forderte ich die Gefangenen, teils Untersuchungsgefangene, teils Strafgefangene, auf, mir aus Kalendern, aus Lesebüchern, aus der Erinnerung ihnen geeignet dünkende Sprüche zu nennen. Ausgenommen einige Primitive, die das ganze Tun als Scherz auffaßten, war das Ergebnis dieser Rundfrage ein sehr erfreuliches. Ich beweise das am besten damit, daß ich eine Reihe der als Wandbemalung dienenden Verse hier aufführe:

Haftraum 3 Ein jeder kann fehlen, wie er aber des Fehlers Folgen trägt,
das unterschätztet den edlen vom gemeinen Geist.

5 Ein Narr erkennt, was er in Händen hielt,
als trefflich erst, wenn es verloren ist.

8 Menschen müssen lange reifen,
eilt sie Gott und sich begreifen.

9 Sei nur getrost, so lang ist keine Nacht,
daß nicht zuletzt aus ihr ein Tag erwacht. Shakespeare

13 Die Schule des Lebens kennt keine Ferien.

14 Bedenke, wenn du über Frauen sprichst,
daß auch deine Mutter eine Frau war.

28 Der Kranke erst schätzt der Gesundheit Wert,
erst Unfreiheit den Wert der Freiheit lehrt.

30 Des Morgens bei' zu deinem Gott,
Des Mittags iß' vergnügt dein Brot,
Des Abends denk an deinen Tod,
Des Nachts verschlafe deine Not!

32 Alles hast du noch, ist dir der Wille geblieben
es in Zukunft besser zu machen.

33 Aus nichts wird nichts, das merke wohl,
wenn aus dir etwas werden soll.

45

Da die Sprüche, die durch einen begabten Gefangenen in Fresko-Manier direkt auf die weißen Zellenwände geschrieben wurden, einen wirklichen Zellschmuck darstellen, war es natürlich, daß auch die Arbeitsräume in diese Aktion einbezogen wurden. In einem Lesen wir an der Stirnwand die Verse Hans Seidels:

„Mensch, was immer dich auch quäle,
Arbeit — ist das Zauberwort!
Arbeit — ist des Glückes Seele!
Arbeit — ist des Friedens Hort!
Deine Pulse schlagen schneller,
Deine Blicke werden heller,
Und dein Herz pocht munter fort.“

Umrahmt ist der Spruch durch densten Berufe, genau wie in einem Handwerksembleme der verschiedenen anderen Saal der Vers von Johannes Scheffler

„Das größte Wunderding ist doch der Mensch allein,
er kann — so, wie er's macht —
Gott oder Teufel sein.“

durch die bekannte Skizze des Teufels, der mit dem Menschen um seine Seele Schach spielt, doch angesprochen, wenn er im Selbst vor den Profanräumen Waschraum über dem Spiegel liest:

„Wer's Wasser scheut und Seife auch,
den nennt man Schwein — nach altem Brauch!“

Es steht fest, daß nicht nur die kahlen Haft Räume durch die in zwei Farben gehaltenen Sprüche etwas von ihrer Kälte verlieren, sondern daß die Inhaftierten, besonders die in Einzelhaft, dadurch auch angesprochen werden. Daß die in Gemeinschafthaft untergebrachten Gefangenen sich damit beschäftigen,

Die schönste Weisheit:

Mensch, steig' nicht allzu hoch, bild' Dir nichts Übrig's ein,
Die schönste Weisheit ist, nicht gar zu weise sein.

Joh. Scheffler, 1624—1677

46

Liebe Leserinnen und Leser,

Im Schwerpunkt des Heftes geht es um die Neuregelungen zur **Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts** (BVerfG) vom 20. Juni 2023 zur Bedeutung von Arbeit im Strafvollzug und insbesondere zur Höhe der Arbeitsvergütung. Wie bekannt hat das Gericht eine Frist zur Umsetzung dieser Entscheidung bis zum 30. Juni 2025 gesetzt. Zwar richtet sich die Entscheidung nur an die Länder **Bayern** und **Nordrhein-Westfalen**; inhaltlich betroffen sind aber alle Länder, da dort ähnliche Regelungen in Kraft sind. Die Frist hat nur das Land Hamburg genutzt. In den anderen Ländern wird an der Umsetzung noch gearbeitet. Absehbar ist, dass das BVerfG bei entsprechenden Klagen diesen Ländern keine weitere Frist gewähren wird, da die Anforderungen aus der Entscheidung vom 20. Juni 2023 allen bekannt sind. Auch werden die neuen Gesetze vermutlich alsbald auf den verfassungsrechtlichen Prüfstand gestellt werden (Zweifel an der Verfassungsgemäßheit äußern in diesem Heft **Bachmann** und **Neubacher**, S. 154). Ich verweise zu diesem vielschichtigen Thema im Übrigen auf die Einleitung zum Schwerpunkt von unseren Redakteuren **Stefan Suhling** und **Susanne Gerlach** auf Seite 145.



Prof. Dr. Frank Arloth

Redaktionsleiter
Forum Strafvollzug
forumstrafvollzug@gmail.com

Am Ostermontag ist **Papst Franziskus** gestorben. Es mag unüblich erscheinen, dass sich Forum Strafvollzug mit dem Wirken eines Papstes befasst. Es zeichnet jedoch Franziskus aus, dass er als geistliches Oberhaupt der katholischen Kirche stets einen besonderen Blick auf Menschen an den Rändern der Gesellschaft gerichtet hat, und namentlich auch auf Gefangene. Der Nachruf von **Tobias Müller-Monning** trägt daher den plakativen Titel „Der Knast-Papst“ (S. 197).

Natürlich befassen wir uns auch mit den ganz irdischen Aspekten des Strafvollzuges. Die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe bzw. deren Abwendung war in der abgelaufenen Legislaturperiode ein viel diskutiertes Thema. Eine Reform der Regelungen zur **Ersatzfreiheitsstrafe** hat Eingang in das „Gesetz zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt“ gefunden, das am 2. August 2023 verkündet worden ist. Mit den neuen Möglichkeiten zur Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe befasst sich der Beitrag von **Svenja Böning** und **Gero Koßmann** (S. 183).

Quasi am entgegengesetzten Ende des Vollzugsspektrums liegt der **Vollzug von lebenslänglichen Freiheitsstrafen**. Aufgrund der Länge der Vollzugszeit, die andererseits aber nicht die Verpflichtung aufhebt, auf eine Wiedereingliederung der Gefangenen hinzuwirken, stellt der Vollzug der lebenslänglichen Freiheitsstrafe eine besondere Herausforderung für die Anstalten dar. **Stefanie Rücknagel** und **Steffen Bieneck** stellen das für den Berliner Vollzug entwickelte anstaltsübergreifende Phasenmodell vor (S. 187).

Auf dem letzten Strafvollzugausschuss haben unsere Redaktionsmitglieder **Susanne Gerlach** und **Jochen Goerdeler** die Überlegungen zur **Digitalisierung von Forum Strafvollzug** vorgetragen. Die von Redaktion und Herausgebern favorisierte Alternative, Forum Strafvollzug ohne Bezahlschranke anzubieten, traf unter Darlegung der Vor- und Nachteile auf große Offenheit. Schwierigkeiten werden noch bei der Finanzierung gesehen, insbesondere bzgl. der haushaltsrechtlichen Umsetzung. Bis zur kommenden Ausschusssitzung im Herbst soll noch einmal ein Kostenplan aufgestellt werden. Einen Bericht über den Strafvollzugausschuss, der vom 7. bis zum 9. April in Hannover stattfand, werden wir im kommenden Heft bringen.

Die gesamte Redaktion wünscht eine interessante Lektüre. Bleiben Sie uns verbunden!
Ihr Frank Arloth

Stefan Suhling, Susanne Gerlach

Arbeit und Vergütung in Haft nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juni 2023

Neue Konzepte und alte Fragen

Fast zwei Jahre liegt die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nun schon zurück, mit der festgestellt wurde, dass die Regelungen zur Vergütung der Gefangenen in den Vollzugsgesetzen der Länder Bayern und Nordrhein-Westfalen mit dem verfassungsrechtlich verankerten Resozialisierungsgebot unvereinbar sind. Das Bundesverfassungsgericht weist darauf hin, dass das Resozialisierungsgebot den Gesetzgeber verpflichte, ein umfassendes, wirksames und in sich schlüssiges Resozialisierungskonzept zu entwickeln. Daran fehle es. Denn aus den Gesetzen könne nicht nachvollziehbar entnommen werden, welche Bedeutung dem Faktor Arbeit – im Vergleich zu anderen Behandlungsmaßnahmen – zukomme, welche Ziele damit erreicht werden sollen und welchen Zwecken die Vergütung für geleistete Arbeit diene. Zudem würde teilweise gegen den Grundsatz verstoßen werden, dass der Gesetzgeber – d. h. das Parlament – staatliches Handeln in wesentlichen Bereichen durch ein förmliches Gesetz legitimieren muss. So müsse z. B. die Kostenbeteiligung der Gefangenen bei der Gesundheitsfürsorge in einem Gesetz geregelt werden. Erforderlich sei zudem eine kontinuierliche, wissenschaftlich begleitete Evaluation der Resozialisierungswirkung von Arbeit und Vergütung. Diese finde (noch) nicht statt.

Das Gericht weist auf den weiten Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers bei den Regelungen zum Resozialisierungskonzept hin, stellt aber auf den 67 Seiten der Entscheidung auch Anforderungen an diese. Zur Bemessung der Höhe der Vergütung finden sich in der Entscheidung keine genauen Vorgaben, aber Ausführungen zu zahlreichen verschiedenen Aspekten, die berücksichtigt werden können (z. B. Bezahlung auf dem freien Arbeitsmarkt, Bedingungen des Strafvollzuges, geringere Produktivität, Kosten der Gefangenenarbeit, Vermeidung erheblich unterschiedlicher verfügbarer Geldbeträge aus Gründen der Sicherheit und Ordnung).

Das Gericht ordnete an, dass die bestehenden Vorschriften in den Vollzugsgesetzen von Bayern und Nordrhein-Westfalen längstens bis zum 30. Juni 2025 anwendbar bleiben, also spätestens ab dem 1. Juli 2025 verfassungsgemäße gesetzliche Regelungen in Kraft gesetzt sein müssen. In Heft 4/2023 hatte Forum Strafvollzug ab Seite 278 die Leitsätze des Urteils sowie erste Bewertungen durch Fachleute abgedruckt. Bereits in den Heften 3/2022 (ab S. 173) und 4/2022 (ab S. 254) waren mehrere Beiträge im Nachgang zur mündlichen Verhandlung vor dem BVerfG in dieser Sache erschienen.

Nur neun Tage nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat der Strafvollzugausschuss der Länder – ein Unterausschuss der Justizministerkonferenz, der aus den 16 für den Justizvollzug zuständigen Abteilungsleitungen besteht – eine Arbeitsgruppe eingerichtet. Dort sollten sich Expertinnen und Experten zu konzeptionellen Überlegungen zur jeweiligen Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts austauschen. Denn es war und ist klar: Auch in den anderen Ländern besteht Handlungsbedarf. Die

Arbeitsgruppe, an der sich alle Länder beteiligten, erarbeitete auftragsgemäß Eckpunkte, die die Kernelemente eines Systems der Gefangenenvergütung darstellen, das – auch unter Berücksichtigung der im Detail unterschiedlich ausgeprägten Vergütungssysteme der Länder – der Bedeutung der Beschäftigung der Inhaftierten und den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an eine angemessene Vergütung gerecht wird. Der Strafvollzugausschuss hat den Bericht der Arbeitsgruppe am 19. Dezember 2023 einstimmig zustimmend zur Kenntnis genommen. Zudem hat er beschlossen, dass der Bericht eine gute Grundlage ist, um in den Ländern eine gesetzliche Neuregelung der Gefangenenvergütung zu erarbeiten.

In dem Bericht werden u. a. Punkte eines gesetzlichen Resozialisierungskonzeptes und wesentliche Punkte, die einer gesetzlichen Regelung bedürfen, herausgearbeitet. Zudem werden Änderungen der verschiedenen Elemente der Vergütung beleuchtet. Einigkeit bestand über das Erfordernis einer substanziellen Erhöhung des monetären Anteils der Vergütung. Nur so kann – wie vom Bundesverfassungsgericht gefordert – die Vergütung als angemessene Gegenleistung für die konkrete Arbeitsleistung bewertet und den Strafgefangenen der Wert regelmäßiger Arbeit vor Augen geführt werden. Die Arbeitsgruppe kommt im Ergebnis zu der Einschätzung, dass eine Erhöhung der Eckvergütung auf 15 % (bisher 9 %) geeignet erscheint, den durch das Bundesverfassungsgericht formulierten Zielen gerecht zu werden. In Heft 3/24 (S. 187–189) von Forum Strafvollzug kann der Wortlaut des Berichts nachgelesen werden.

Jetzt – im Frühjahr 2025 – ist der richtige Zeitpunkt, um sich der Thematik auf den folgenden Seiten in einem Schwerpunkt anzunehmen.

In einem ersten Beitrag erläutert uns **Diana Scheer** zunächst anschaulich die bisherigen Grundsätze der Beschäftigung und vor allem der Vergütung der Gefangenen. Ein Verständnis dieser Materie dürfte vielen Leserinnen und Lesern, die mit diesem komplexen Themenfeld nicht vertraut sind, das Lesen der darauffolgenden Texte erleichtern.

Im zentralen Heft-Abschnitt werden die Anpassungen der Landesgesetze zum (Jugend-)Strafvollzug und zur Sicherungsverwahrung von Vertreterinnen und Vertretern der drei Bundesländer vorgestellt, die bereits auf das Urteil des BVerfG reagiert und Reformen beschlossen haben. Anschließend werden diese Neuerungen kommentiert.

In **Nordrhein-Westfalen** ist die Neufassung der Gesetze bereits beschlossen, sie wird ab dem 1.7.2025 in Kraft treten. **Sina Münster** aus dem dortigen Ministerium der Justiz stellt die zentralen Veränderungen im Bereich Arbeit und Vergütung vor. Zum Redaktionsschluss gab es in **Bayern** noch keine vom Landtag verabschiedeten neuen gesetzlichen Regelungen, aber natürlich Entwürfe. Die geplanten Veränderungen werden in diesem Heft von **Carmen Remke** und **Cornelius Patzinger** vorgestellt.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juni 2023 bezog sich zwar direkt nur auf Nordrhein-Westfalen und

Bayern, aber mittelbar sind alle Bundesländer betroffen. Die meisten sehen auch den Bedarf, ihre Vollzugsgesetze zu reformieren und den Vorgaben anzupassen. Das Bundesland **Hamburg** ist hier schon sehr weit, dort wurden die Veränderungen schon im Dezember 2024 von der Bürgerschaft beschlossen; **Louisa Renner** und **Tore Vetter** erläutern diese (sie werden auch zum 1.7.2025 in Kraft treten).

Damit liegen drei in vielerlei Hinsicht ähnliche, in manchen Aspekten aber auch voneinander abweichende gesetz-

liche Reaktionen auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vor. Vergleiche zwischen den drei Ländern sind anhand der drei Texte durchaus möglich, weil wir thematische „Überschriften“ an die drei Länder übermittelt hatten. Während z. B. alle drei Länder die Vergütung der Arbeitsleistung von 9 auf 15 % der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch erhöhen, legt Bayern eine wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden fest, NRW hingegen nur von 37 Stunden. Die Hamburger Gesetze nehmen hier keine Festlegung vor, zumal dort die Arbeitspflicht für Gefangene abgeschafft wird.

Für Gemeinsamkeiten und Unterschiede im Detail wird man aber in die Gesetze bzw. den bayerischen Entwurf schauen müssen. **Mario Bachmann** und **Frank Neubacher** haben dies bereits getan und eine vergleichende Kommentierung vorgenommen. Sie beleuchten in den drei Entwürfen die Bedeutung der Gefangenenarbeit im Kontext der Resozialisierung, den monetären Teil der Vergütung, zusätzliche Formen der Anerkennung von Arbeitsleistungen und die Kostenbeteiligung der Gefangenen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil auch betont, dass es bislang zu wenige Forschungserkenntnisse zu den Wirkungen von Arbeit und deren Vergütung auf die Erreichung von Resozialisierungszielen gebe. Es hat deshalb eine „wissenschaftlich begleitete Evaluation“ (Rn. 217) der Wirksamkeit von Arbeit und Vergütung sowie der anderen einzubeziehenden Faktoren gefordert und damit die bereits 2006 im Urteil zum Jugendstrafvollzug und 2011 im Urteil zur Sicherungsverwahrung enthaltene Sichtweise bestätigt, dass wissenschaftliche Erkenntnisse bei der Ausgestaltung des Vollzugs und seiner Behandlungsmaßnahmen eine wichtige Rolle einnehmen sollen. In diesem Heft widmen wir uns deshalb auch diesem Thema.

Zunächst haben Vertreterinnen und Vertreter einiger **Kriminologischer Dienste** einen Beitrag verfasst, in dem sie verdeutlichen, dass die Evaluation der Wirkungen von Arbeit und Vergütung ein komplexes Unterfangen ist. Sie

erläutern die bestehenden inhaltlichen und methodischen Herausforderungen und beschreiben gleichzeitig Ideen zu ihrer Lösung. Unter anderem wird deutlich, dass die aktuell vorhandene Datenbasis der Informationen über Inhaftierte, ihren Haftverlauf und die Zeit nach der Entlassung oftmals noch nicht ausreicht, um die Wirksamkeit von Arbeit und Vergütung zu bestimmen.

Michael Ullmann stellt anschließend zusammen mit **Hans Endres** und **Sabine Hommelhoff** die Ergebnisse seiner psychologischen Masterarbeit vor. Er verglich nicht arbeitende mit arbeitenden Inhaftierten. Letztere berichteten eine stärkere subjektive Strukturierung ihres Tags, von mehr Sozialkontakten, mehr Anerkennung und Aktivität sowie einem höheren Kompetenzerleben; außerdem wiesen sie ein höheres psychisches Wohlbefinden auf und eine höhere Resozialisierungsbereitschaft.

Sandra Budde-Haenle hat Bedienstete des hessischen Justizvollzugs danach gefragt, welche Unterschiede sie zwischen arbeitenden/beschäftigten und nicht arbeitenden/unbeschäftigten Inhaftierten wahrnehmen. Die Bediensteten sahen positive Zusammenhänge zwischen Beschäftigung in Haft und Zufriedenheit der Gefangenen, Anstaltsklima und Arbeitsmarktchancen.

Ein wichtiger Schritt zwischen beruflicher Qualifizierung in Haft und der Integration in Beschäftigung nach der Entlassung ist das berufliche Übergangsmanagement. Hierbei kann die Vernetzung des Vollzugs mit externen Partnern maßgeblich sein. **Ulrich Karp** und **Peter Dohmen** beschreiben in ihrem Aufsatz zum „Handwerk im Hafhaus“ ein ebenso innovatives wie vorbildliches Pilotprojekt in Nordrhein-Westfalen. Dort hat sich der Vollzug mit dem Westdeutschen Handwerkskammertag vernetzt. Betriebe können unter anderem vor Ort in den Justizvollzugsanstalten die Räumlichkeiten und auch potentielle zukünftige Arbeitnehmer kennenlernen. Zudem wird durch die Kooperation die Abstimmung von Bedarfen und Angeboten erleichtert und es wird voneinander gelernt. Das Projekt wird von einer intensiven Öffentlichkeitsarbeit zum Abbau von Vorurteilen gegenüber Inhaftierten und zur Information über die vielfältigen Qualifizierungs- und Behandlungsmaßnahmen in Haft begleitet.

Den Schwerpunkt rundet ein praktischer Einblick in die Arbeitstherapie ab: Forum Strafvollzug hat ein Interview mit **Karl-Heinz Redeker** geführt, dem Leiter der Arbeitstherapie der JVA Sehnde in Niedersachsen. Dieser gibt Einblicke in seine praktische Tätigkeit und gleichzeitig die Möglichkeiten, wie Arbeitstherapie zur Resozialisierung beitragen kann.

Wir hoffen, für Sie ein aktuelles und interessantes Heft zusammengestellt zu haben!



Prof. Dr. Stefan Suhling

Kriminologischer Dienst
im Bildungsinstitut des
niedersächsischen Justizvollzuges
stefan.suhling@justiz.
niedersachsen.de



Susanne Gerlach

Leiterin der Abteilung III
Justizvollzug, Soziale Dienste der
Justiz, Strafverfolgungsbehörden,
Strafrecht, Strafprozessrecht,
Gnadenwesen
Senatsverwaltung für Justiz und
Verbraucherschutz
susanne.gerlach@
senjustva.berlin.de

FS Forum Strafvollzug

Verlag

Herausgeber

Gesellschaft für Fortbildung der
Strafvollzugsbediensteten e.V.
Sitz: Wiesbaden

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
BLZ 510 500 15/Kto. Nr. 100 216 140
IBAN: DE63 5105 0015 0100 2161 40
SWIFT-BIC: NASSDE55XXX
Als gemeinnützig unter Steuernummer 40
250 6302 5-XII/3 beim Finanzamt Wiesbaden
anerkannt.

Geschäftsstelle

Hessisches Ministerium der Justiz
und für den Rechtsstaat
Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden
Tobias Reimann
0611/32 142669
tobias.reimann@hmdj.hessen.de

Vorstand

Vorsitzender

Dr. Alexander Böhmer
Hessisches Ministerium der Justiz
und für den Rechtsstaat

Stellvertretender Vorsitzender

Peter Holzner
Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Martin Finckh
Justizministerium Baden-Württemberg

Jörn Goeckenjan
Sächsisches Staatsministerium der Justiz

Caroline Ströttchen
Justizministerium Nordrhein-Westfalen

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der
Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestel-
lungen, Anschriftenänderung usw.) sind an die
Versandgeschäftsstelle zu richten.

Mitteilungen oder Einsendungen, die
sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen,
sind an die Redaktionsadresse zu richten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte
wird keine Haftung übernommen, sie können
nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto
beigefügt ist.

Die Redaktion übernimmt für die Anzei-
gen keine inhaltliche Verantwortung.

Nutzen Sie das Online-Bestellformular
auf unserer Homepage:

www.forum-strafvollzug.de

Layout und Satz

lang-verlag
Hansastraße 48, 24118 Kiel

Druck, Versand, Versandgeschäftsstelle

Justizvollzugsanstalt Heimsheim
Mittelberg 1, 71296 Heimsheim
07033/3001-410
druckerei-hhm@vaw.bwl.de

Druckunterlagen

Grafiken/Schaubilder können nur dann
veröffentlicht werden, wenn sie als Datei zur
Verfügung gestellt werden. Datenträger vom
PC können weiterverarbeitet werden.

Erscheinungsweise

5 mal jährlich

Redaktion

Prof. Dr. Frank Arloth
forumstrafvollzug@gmail.com

Heidi Drescher
05331/98472-26
heidi.drescher@justiz.niedersachsen.de

Susanne Gerlach
030/9013-3341
susanne.gerlach@senjustv.berlin.de

Jochen Goerdeler
030/18580-9559
goerdeler-jo@bmj.bund.de

Gesa Lürßen
0421/361-15351
gesa.luerssen@jva.bremen.de

Stephanie Pfalzer
089/69922-203
stephanie.pfalzer@forum-strafvollzug.de

Prof. Dr. Stefanie Roos
0271/740-3549
stefanie.roos@uni-siegen.de

Karin Roth
0431/988-5641
karin.roth@jumi.landsh.de

Prof. Dr. Stefan Suhling
05141/5939-403
stefan.suhling@justiz.niedersachsen.de

Daniel Wolter
0221/9486-5112
daniel.wolter@dbh-online.de

Redaktionsleitung

Prof. Dr. Frank Arloth

Geschäftsführender Redakteur
Jochen Goerdeler

Forschung & Entwicklung
Prof. Dr. Stefanie Roos,
Prof. Dr. Stefan Suhling

Recht & Reform
Susanne Gerlach, Jochen Goerdeler

Praxis & Projekte
Gesa Lürßen, Daniel Wolter

Straffälligenhilfe
Daniel Wolter, Susanne Gerlach

Internationales
Jochen Goerdeler

Rechtsprechung
Prof. Dr. Frank Arloth

Medien
Karin Roth

Magazin
Daniel Wolter

Aus den Ländern
Gesa Lürßen

Steckbriefe
Karin Roth

Strafvollzug von A bis Z
Heidi Drescher, Stephanie Pfalzer

Schriftenreihe
Prof. Dr. Stefanie Roos,
Prof. Dr. Stefan Suhling

Redaktionskontakt
Karin Roth
forumstrafvollzug@gmail.com

Homepage www.forum-strafvollzug.de
Lennart Bublies

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben
nicht unbedingt die Meinung der Redaktion
wieder.

Korrespondent*innen

Baden-Württemberg

Dr. Matthias Maurer
0711/279-2310
maurer@jum.bwl.de

Bayern

Leslie Trüstedt
089/5597-3615
leslie.truestedt@stmj.bayern.de

Berlin

Dr. Steffen Bieneck
030/9013-3572
steffen.bieneck@senjustv.berlin.de

Brandenburg

Petra Block-Weinert
0331/866-3341
petra.block-weinert@mdjd.brandenburg.de

Bremen

Gesa Lürßen
0421/361-15351
gesa.luerssen@jva.bremen.de

Hamburg

Henrik Kämmeler
040/42843-4115
jan-henrik.kaemmler@justiz.hamburg.de

Hessen

Mareike Knappik
06033/893-1001
mareike.mnappik@jva-butzbach.justiz.hessen.de

Mecklenburg-Vorpommern

Michael Schwark
0385/588-13260
michael.schwark@jm.mv-regierung.de

Niedersachsen

Eduard Wolf
0511/120-5212
eduard.wolf@mj.niedersachsen.de

Nordrhein-Westfalen

Uwe Nelle-Cornelsen
0211/8792-212
uwe.nelle-cornelsen@jm.nrw.de

Rheinland-Pfalz

Ursula Decker
06131/16-4971
ursula.decker@mjv.rlp.de

Saarland

Pascal Jenal
0681/5807-100
p.jenal@jvasb.justiz.saarland.de

Sachsen

Anja Puchta
0351/564-16452
anja.puchta@smj.justiz.sachsen.de

Sachsen-Anhalt

Frank Meyer
0391/567 6249
frank.meyer@sachsen-anhalt.de

Schleswig-Holstein

Insa Bohlen
0431/988-3823
insa.bohlen@jumi.landsh.de

Thüringen

Inka Strack
0361/57351-1442
inka.strack@tmjmv.thueringen.de

Bund

Dr. Michael Sommerfeld
sommerfeld-mi@bmj.bund.de

FS

Forum Strafvollzug

Schriftenreihe Band 1-7



Band 1
Erschienen: 2016
Umfang: 220 Seiten
Kosten: 29,90 Euro



Band 2
Erschienen: 2018
Umfang: 164 Seiten
Kosten: 29,90 Euro



Band 3
Erschienen: 2018
Umfang: 156 Seiten
Kosten: 29,90 Euro



Band 4
Erschienen: 2022
Umfang: 148 Seiten
Kosten: 20 Euro



Band 5
Erschienen: 2022
Umfang: 272 Seiten
Kosten: 29,90 Euro



Band 6
Erschienen: 2022
Umfang: 200 Seiten
Kosten: 29,90 Euro



Band 7
Erschienen: 2023
Umfang: 360 Seiten
Kosten: 29,90 Euro

Bestellung: Druckerei der JVA Heimsheim | Mittelberg 1 | 71296 Heimsheim
Telefon: 0 70 33 - 30 01 - 410 | Fax: - 411 | E-Mail: druckerei-hhm@vaw.bwl.de

STUV PRISON SOLUTIONS

SECURITY
MADE IN GERMANY
SINCE 1883



STUV ACADEMY

Absolvieren Sie in der neuen STUV ACADEMY das Grundseminar **Schlossbeauftragte/r** und das Aufbauseminar **Fachkraft für Schlosstechnik**.

Aktuelle Termine finden Sie online:



Parkstraße 11
42579 Heiligenhaus
Germany

T +49 20 56 - 14 5 00
E info@stuv-prison.com
www.stuv-prison.com